Beschlussvorlage

Nr. GR/033/2021

Aktenzeichen	106.322	Datum: 22.03.2021
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Sebastian Falke	Tel.: 07261 404-221

Gremium	**Behandlung**	**Datum**	**Status**
Gemeinderat	Entscheidung	20.04.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Lärmaktionsplanung 2020
hier: Beschluss zur Offenlage

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf zur „Lärmaktionsplanung 2020 (3. Stufe)“ offen zu legen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen: **keine**

Sachverhalt:
Die EG-Umgebungslärmrichtlinie vom 25.06.2002 wurde 2005 in deutsches Recht umgesetzt. In das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImschG) wurde der sechster Teil „Lärmminderungsplanung“ mit den Paragrafen 47a bis 47f eingefügt. Die 34. BImschV konkretisiert als Verordnung zur Durchführung des BImschG die Anforderungen an die Lärmkartierung. Sinsheim hat eine erste Lärmuntersuchung mit dem Lärmaktionsplan im Jahr 2017 abgeschlossen.

Die Lärmaktionsplanung ist ein wichtiges Planungsinstrument für Kommunen für künftige Entwicklungen in den Bereichen Bauleitplanung, Verkehrsplanung und Landschaftsentwicklung.

In einem Lärmaktionsplan erarbeitet eine Gemeinde Maßnahmen, mit denen die Zahl von (Verkehrs-) Lärm betroffenen Personen reduziert werden soll. Als Grundlage der Lärmaktionsplanung dienen Daten einer Lärmkartierung. Hierbei werden die Ergebnisse von Verkehrszählungen (Auslösewert mindestens 8.200 Fahrten täglich) in Verhältnis gesetzt zu den topografischen Gegebenheiten entlang der Verkehrsachsen. Hieraus resultieren die berechneten Lautstärke-Pegel an einzelnen Fassaden.

Die eigentliche Lärmaktionsplanung schlägt im Anschluss Maßnahmen vor, die ab einer Betroffenheit von (gerundet) 100 Einwohnern je Streckenabschnitt umgesetzt werden

sollen. Dabei gibt es keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärmminderungsmaßnahmen in Lärmaktionsplänen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die Fachbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandseite vorliegen. Auch müssen Maßnahmen verhältnismäßig im Sinne der rechtlichen Bestimmungen des Straßenbaus sein.

Nach § 47d Abs. 5 BImSchG sind bestehende Lärmaktionspläne alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Mit der Neufassung des „Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung“ vom 29. Oktober 2018 und der Veröffentlichung der Lärmkarten der 3. Stufe über die LUBW wird jedoch eine Aktualisierung der Unterlagen vor dem Ablauf der 5-Jahres-Frist erforderlich.

Die vorliegende Aktualisierung des LAP basiert für die erweiterte Kernstadt (SNH+Ro+St) auf dem neuen Verkehrsmodell (Zählungen von ModusConsult 2018/2019). Für das restliche Stadtgebiet werden die alten Zahlen überprüft, da bedingt durch die pandemie-bedingten Veränderungen der Mobilität aktuell keine belastbaren Daten erhoben werden können. Dennoch ergeben sich in einigen Bereichen neue Maßnahmenvorschläge, da mit der Neufassung des „Kooperationserlasses“ auch die Auslösewerte abgesenkt wurden. Es ist nun möglich, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen bereits bei Werten von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts durch eine Kommune in Betracht gezogen werden können.

Ergänzend und auf freiwilliger Basis wurden Daten in den Ortsteilen Eschelbach und Weiler erhoben. Beide Ortsteile sind als Ausweichrouten bei Autobahnstaus bekannt. Keiner der beiden Ortsteile hat jedoch den Schwellenwert von 8.200 Fahrzeugen pro Tag erreicht. Für die Ortsdurchfahrten wird demnach weiterhin keine förmliche Kartierungspflicht im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union ausgelöst.

Für Eschelbach werden aufgrund des mit 8% sehr hohen Anteils an Schwerlastverkehr Maßnahmen vorgeschlagen. Durch die Ausweisung neuer Gewerbegebiete in Östringen ist zudem mit einer Zunahme an LKW-Fahrten zu rechnen.

In Weiler findet kein nennenswerter Schwerlastverkehr statt. Dieser Ortsteil wird eher als Ausweichstrecke für die Anwohner umliegender Ortschaften genutzt, so dass Maßnahmen nach den Vorgaben des LAP nicht vorgeschrieben werden können.

Spätestens im Jahr 2024 ist der Lärmaktionsplan erneut fortzuschreiben. Im Vorfeld werden in allen Sinsheimer Ortsteilen aktuelle Verkehrszählungen stattfinden. Eine Pandemie-bedingte Verzerrung der Erhebungen sollte dabei ausgeschlossen werden können, um die „Empfehlungen für Verkehrserhebungen (EVE)“ einzuhalten.

Jörg Albrecht Oberbürgermeister	Tobias Schutz Dezernatsleitung	Sebastian Falke Amtsleiter

Anlage:
1. Überprüfung des Lärmaktionsplan 2017 hinsichtlich verkehrsrechtlicher Maßnahmen / Fortschreibung des Lärmaktionsplans, Stand zur Offenlage / März 2021